

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 496. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-/Patienten-Kontakte durch Arzt-/Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä ersetzt. Im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung, Anlage 11 BMV-Ä) ist mindestens ein Patientenkontakt im Behandlungsfall durch einen entsprechend qualifizierten nicht-ärztlichen Mitarbeiter des Praxisteam's vorgesehen.

Die funktionelle Entwicklungstherapie stellt eine zentrale Leistung der nicht-ärztlichen Mitarbeiter dar. Die Berechnung der entsprechenden Gebührenordnungsposition 14310 im EBM ist derzeit bei videogestützter Durchführung nicht möglich.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt zeitlich befristet vom 15. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 die Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 14223 für videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung. Für die Abrechnung gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelung erforderlich ist.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2020 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

#### **zur Berechnung der Gebührenordnungsposition 01450 im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 14223 mit Wirkung vom 15. Mai 2020 bis 30. Juni 2020**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Im Zusammenhang mit der neuen GOP 14223 als videogestützte Leistung wird auch die Abrechnung des Technikzuschlags nach der GOP 01450 ermöglicht, obwohl dieser Zuschlag gemäß Leistungsbeschreibung nur im Rahmen von Arzt-Patienten-Kontakten im Rahmen einer Videosprechstunde bzw. im Rahmen einer ärztlich initiierten Videofallkonferenz berechnungsfähig ist.

Der Bewertungsausschuss beschließt entsprechend, dass der Zuschlag im Zusammenhang mit der Durchführung einer Videosprechstunde nach der GOP 01450 – abweichend von der Leistungsbeschreibung – auch im Zusammenhang mit der GOP 14223 zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 berechnungsfähig ist.

Die im Zusammenhang mit der GOP 14223 durchgeführten und abgerechneten Leistungen gemäß der GOP 01450 fließen in das Punktzahlvolumen des behandelnden Vertragsarztes gemäß der ersten Anmerkung zur GOP 01450 ein.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 15. Juni 2020 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelungen erforderlich ist.

##### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2020 in Kraft.